

**LMU**

LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Dreiunddreißigste Satzung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Magisterstudiengang  
(Magister-ZwPO)**

**Vom 6. Oktober 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. April 2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 33, 36 und 37 jeweils wie folgt gefasst:

„(aufgehoben)“

2. Die §§ 33, 36 und 37 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2008 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wer vor dem 8. Juli 2008 bereits in einem Magisterhaupt- oder Magisternebenfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Wer am oder nach dem 8. Juli 2008 in einem Magisterfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2) in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(3) <sup>1</sup>Nach dem 8. Juli 2008 ist eine Immatrikulation in das Magisterhauptfach Politische Wissenschaft nicht mehr möglich. <sup>2</sup>Dies gilt sowohl für eine Immatrikulation in das erste Fachsemester als auch für eine Immatrikulation in höhere Fachsemester.

(4) <sup>1</sup>In den Magisterhauptfächern Pädagogik und Sonderpädagogik ist zum Wintersemester 2008/09 eine Einschreibung in niedrigere als das zweite Fachsemester, zum Sommersemester 2009 in niedrigere als das dritte, zum Wintersemester 2009/10 in niedrigere als das vierte, zum Sommersemester 2010 in niedrigere als das fünfte, zum Wintersemester 2010/11 in niedrigere als das sechste, zum Sommersemester 2011 in niedrigere als das siebte, zum Wintersemester 2011/12 in niedrigere als das achte, zum Sommersemester 2012 in niedrigere als das neunte und zum Wintersemester 2012/13 in niedrigere als das zehnte Fachsemester nicht mehr möglich. <sup>2</sup>Zum Sommersemester 2013 und zu späteren Semestern ist keine Einschreibung in den Magisterhauptfächern Pädagogik und Sonderpädagogik mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. August 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Mai 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/12 832, vom 11. Juli 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/18896, und vom 9. September 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/26941, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Oktober 2008, Nr. IA3-H/426/08.

München, den 6. Oktober 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Oktober 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 6. Oktober 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Oktober 2008.